

Satzung der Gemeinde Tangstedt

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 für das Gebiet westlich des Fasanen-
stieges zwischen dem südlichen Teil des
Ginsterweges und dem Tangstedter Forst

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der z. Zt. geltenden Fassung sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. 2. 1993 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet westlich des Fasanenstieges zwischen dem südlichen Teil des Ginsterweges und dem Tangstedter Forst, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text -

1. Für die Grundstücke mit der lfd. Numerierung nach der Planzeichnung - Teil A - Nr. 8 bis Nr. 10 wird die Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" durch die Festsetzung "nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig" ersetzt.
2. Für die Grundstücke mit der lfd. Numerierung nach der Planzeichnung - Teil A - Nr. 21 bis Nr. 24, 29 bis 32 und 36 wird die Festsetzung "nur Einzelhäuser zulässig" durch die Festsetzung "nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig" ersetzt.
3. Die Festsetzung von Firstrichtungen wird im gesamten Plan Geltungsbereich aufgehoben.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4. 11. 1992
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Zeitungen Heimatspiegel und Norderstedter Zeitung am 17. 8. 92, 19. 11. 1992 erfolgt.

Tangstedt, den 17. März 93



K. K. K.
Bürgermeister

2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.11.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Tangstedt, den 17. März 93



W. K. K.
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tangstedt, den 17. März 93



W. K. K.
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 4.11.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tangstedt, den 17. März 93



W. K. K.
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1992 bis zum 30.12.1992 während der jeweiligen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17. bzw. 19.11.1992 im Heimat-
spiegel und in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tangstedt, den 17. März 93



W. K. K.
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.2.1993 geprüft.

Tangstedt, den 17. März 93



Haasler
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 10.2.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.2.1993 gebilligt.

Tangstedt, den 17. März 93



Haasler
Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 18.3.1993 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 19.4.1993 Az.: 60/22-62.076 (18-1) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und hat gleichzeitig die Genehmigung gem. § 82 LBO für die örtlichen Bauvorschriften (Textziff. 3) erteilt.

Tangstedt, den 23. April 93



Haasler
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Tangstedt, den 23. April 93



Haasler
Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan und die Erteilung der Genehmigung zu den örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.4.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.4.1993 in Kraft getreten.

Tangstedt, den 4. Mai 93



Haasler
Bürgermeister

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

60/22-62.076(18-1)
vom 19.4.1993
Bad Oldesloe, den 19.4.93

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsbehörde

gez. Unterschrift

(Dr. Wildberg
Landrat



begl. gV:

J.A.
Dobbrunz
(Dobbrunz)

ER 16M .P



